## Kinderschutz, eine Aufgabe auch für KirchenmusikerInnen

Wir alle haben die Aufgabe, Kinder vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Aufgrund der zahlreichen öffentlich gewordenen Missbrauchsfälle in den letzten Jahren hat sich auch die EKBO (genauer: das Amt für Kirchliche Dienste und die Kirchenleitung) mit diesem Thema befasst. Daraus sind drei Schriften hervorgegangen.

- BESCHLUSS DER KIRCHENLEITUNG VOM 10. AUGUST 2012
- SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN, TEIL 1: Prävention und Intervention (Tagungsergebnis der gemeinsamen Tagung der Konferenzen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Seddiner See, Herbst 2011, herausgegeben vom AKD)
- SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN, TEIL 2: Fortbildungsmodul (auf derselben Tagung 2011 am Seddiner See entstanden, herausgegeben vom AKD)

Diese Schriften finden Sie auch auf der Homepage des Kirchenmusikerverbandes www.kirchenmusikerverband-ekbo.de.

Um die wichtigsten Punkte besser einordnen zu können, hier einige Erläuterungen.

## Verhaltenskodex

Die Kirchenleitung fordert die Anstellungsträger auf, ihre MitarbeiterInnen einen sogenannten "Verhaltenskodex" unterzeichnen zu lassen. Das erste genannte AKD-Papier liefert zwar dafür auf Seite 17 einen Formulierungsvorschlag, betont aber, dass solch ein Kodex eigentlich das Ergebnis einer entsprechenden Fortbildung sein müsste. Fraglich ist, ob er danach nicht sowieso überflüssig wäre. Jedenfalls: wenn ein solcher Verhaltenskodex unterzeichnet und Teil des Arbeitsvertrages ist, dann kann er auch arbeitsrechtlich relevant werden. Das heißt im schlimmsten Fall, dass bei Verstoß damit eine Kündigung begründet werden kann. Für uns gilt: Aktiv werden muss der Arbeitgeber.

Den vom AKD vorgeschlagenen Kodex kann eigentlich kein Kirchenmusiker unterzeichnen, weil er in einem Punkt für viele nicht erfüllbar ist: Das Vermeiden von "Situationen, in denen ich mit Teilnehmenden unkontrolliert allein bin" ist zumindest im Einzelunterricht nicht möglich.

**Deswegen der Rat:** Sollte der der Anstellungsträger das Unterzeichnen eines solchen Schriftstückes fordern, bitten Sie zuerst um die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung und erstellen Sie danach gemeinsam mit dem Arbeitgeber einen Kodex, der sich für Ihr Arbeiten einhalten lässt.

## Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Auch hier gilt: der Arbeitgeber muss aktiv werden. Das heißt, er muss schriftlich das Vorlegen eines Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von Ihnen fordern. Dies kann er tun, wenn Sie in irgendeiner Form beruflich (sogar ehrenamtlich) mit Jugendlichen oder Kindern arbeiten oder demnächst arbeiten werden. Bei Neueinstellungen ist es eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, aber wenn der Arbeitgeber es nicht fordert, brauchen Sie es nicht von sich aus zu beantragen. Das Zeugnis wird beim Einwohnermeldeamt beantragt und kostet 13 Euro. Beim ersten Mal sind die Kosten selbst zu tragen, danach (gesetzlich alle fünf Jahre neu) trägt sie der Arbeitgeber.

## Fortbildungen

Die Fachleute im AKD für dieses Thema sind Silke Hansen (E-Mail: <a href="mailto:s.hansen@akd-ekbo.de">s.hansen@akd-ekbo.de</a>), und Thomas Koch (E-Mail: <a href="mailto:t.koch@akd-ekbo.de">t.koch@akd-ekbo.de</a>). Beide haben am 17.4. 2013 eine entsprechende eintägige Fortbildung durchgeführt. Eine Folgeveranstaltung ist bei Redaktionsschluss nicht angekündigt wird aber bei Bedarf sicher möglich sein.